

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Osnabrück vom 20. März 2007 (Amtsblatt 2007, S. 25 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2019\***

**I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte**

**§ 1**

**Rechtsform, Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Osnabrück betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Osnabrück bestimmten Gebäude:
  - Poststraße 4
  - Iburger Straße 115
  - Piesberger Straße 24
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft oder eine Wohnung anzumieten.
- (4) Die Stadt Osnabrück kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

---

\*) Lesefassung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 20. März 2007 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 3. Dezember 2019

Satzungsänderungen	Amtsblatt Jahr/Seite	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
27.05.2008	2008, 33	§ 1 Abs. 2	Änderung
		§ 9 Abs. 2	Änderung
05.05.2009	2009, 37	§ 1 Abs. 2	Änderung
		§ 9 Abs. 2	Änderung
28.06.2011	2011, 35	§ 9 Abs. 2	Änderung
10.07.2012	2012, 39	§ 9 Abs. 2	Änderung
03.12.2019	2019, 73 f.	§ 1 Abs. 2, § 9	Änderung

## II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

### § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Bezug des Raumes/der Räume bzw. Wohnung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Osnabrück.

Soweit die Benutzung oder Unterkunft über den in der Verfügung genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft oder eine Wohnung anzumieten.

### § 4 Hausrecht und Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Eigentümerin/Mieterin der Gebäude ist die Stadt Osnabrück, die auch das Hausrecht ausübt, vertreten durch Bedienstete der Stadt Osnabrück oder den Hausmeister der Einrichtung. Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Osnabrück und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber der Benutzerin/dem Benutzer auf deren/dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Osnabrück einen Schlüssel für die Unterkünfte.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Osnabrück erlaubt. Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält einen Zimmer- und Haustürschlüssel.

Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Bei endgültigem Auszug aus der Unterkunft sind die Schlüssel zurückzugeben.

- (4) Besuche sind bis 23.00 Uhr gestattet. Besucherinnen und Besuchern ist nicht erlaubt, in den Unterkünften zu übernachten.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr/ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Zu Beginn des Benutzungsverhältnisses ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der/dem Eingewiesenen zu unterschreiben.

- (6) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, nach einem Reinigungsplan die Gemeinschaftsanlagen und -räume zu reinigen.
- (7) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und die übrigen Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört oder belästigt werden.
- (8) Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfalleimer zu werfen.
- (9) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- (10) Aus Rücksicht auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sind Rundfunk- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (11) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (12) Den Benutzerinnen und Benutzern obliegt nach einem Reinigungsplan die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege sowie ggf. die Straßenreinigungspflicht.
- (13) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Osnabrück vorgenommen werden. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Osnabrück unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (14) Die Benutzerin/der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Osnabrück, wenn sie/er
  1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
  2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will. Hierzu gehören insbesondere auch Rundfunk- und Fernsehantennen/Parabolspiegel und sonstige Funkantennen;
  3. ein Tier in der Unterkunft halten will;
  4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kfz, Motorrad, Motorroller oder Fahrrad abstellen will;
  5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

Eine Nutzung gem. Ziff. 1 - 5 ohne Zustimmung der Stadt ist verboten. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Interessen der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft oder öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

- (15) Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 13 und 14 verursacht werden können, übernimmt und die Stadt Osnabrück insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.

Bei vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Osnabrück diese nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

## § 5

### Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt Osnabrück oder dem zuständigen Hausmeister zu übergeben. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind. Sie/er haftet auch für Beschädigungen, die von Besucherinnen und Besuchern verursacht worden sind, soweit die Benutzerin/der Benutzer nicht an der Aufklärung der Schadensursache mitwirkt.
- (2) Einrichtungen und Gegenstände, die die Benutzerin/der Benutzer angebracht hat, hat sie/er bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

## § 6

### Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Sie stellen insoweit die Stadt Osnabrück von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Haftung der Stadt Osnabrück, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Osnabrück keine Haftung.

## § 7

### Verwaltungszwang

Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung (insbesondere dessen Begründung und Beendigung) betreffen, können nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.

## III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

### § 8

#### Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerinnen/-schuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam bewohnen, sind Gesamtschuldnerinnen/-schuldner.

### § 9

#### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz

Die Nutzungsgebühr für die Unterkunft an der Iburger Straße 115 beträgt pro Platz 169,87 € mo-

natlich. In diesem Betrag sind sämtliche Nebenkosten sowie die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten.

Die Nutzungsgebühr für die Unterkunft an der Piesberger Straße 24 beträgt pro Platz 256,98 € monatlich. Auch hier sind sämtliche Nebenkosten sowie die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten.

Die Nutzungsgebühre für die Unterkunft an der Poststr. 4 beträgt pro Platz 125,36 € monatlich. Neben sämtlichen Nebenkosten sind hier ebenfalls die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten.

- (2) Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## **§ 10**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Bezug der Räume/des Raumes und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## **§ 11**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin/den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 12**

### **Verstöße gegen Verpflichtungen**

Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 6 Nds. Gemeindeordnung geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

*Die Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.*

*Die bisherige Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte und der Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge in der Stadt Osnabrück vom 23. Mai 1995 in der Fassung vom 19. Juni 2001 wird gleichzeitig aufgehoben.*

*Die Änderungssatzung vom 27. Mai 2008 tritt zum 1. Juni 2008 in Kraft.*

*Die Änderungssatzung vom 5. Mai 2009 tritt zum 1. Juni 2009 in Kraft.*

*Die Änderungssatzung vom 28. Juni 2011 tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft*

*Die Änderungssatzung vom 10. Juli 2012 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2012 in Kraft.*

*Die Änderungssatzung vom 3. Dezember 2019 tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.*